

BGer 2C 1153/2018 vom 16. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1153_2018

FR: TF 2C 1153/2018 du 16 septembre 2019

IT: TF 2C 1153/2018 del 16 settembre 2019

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG [e contrario]; BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Für die diesbezüglich gleichzeitig erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde bleibt deshalb kein Raum (Art. 113 BGG), in Bezug auf die Wegweisung wäre sie zwar zulässig (Urteil 2C_631/2018 vom 4. April 2019 E. 1), mangels rechtsgenügender Begründung ist darauf aber nicht einzutreten. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheiten einzutreten.

E. 1.2

Auf das Begehren, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist nicht einzutreten, da aufgrund der Widerrufsverfügung vom 27. April 2017 der Beschwerdeführer erst 90 Tage nach Rechtskraft der Verfügung die Schweiz zu verlassen hat und dies durch die abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen nicht geändert wurde.

E. 2.1

Nach Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG (AS 2007 5437; ab 1. Januar 2019 AIG; SR 142.20) kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer u.a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Jede aufenthaltsbeendende Massnahme muss zudem verhältnismässig sein (Art. 96 AIG ; Art. 8 Ziff. 2 EMRK ; BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381). Dabei sind die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung sorgfältig gegeneinander abzuwägen (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.2 S. 336).

E. 2.2

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer den oben erwähnten Widerrufgrund erfüllt. Der Beschwerdeführer moniert einige wenige Punkte beim öffentlichen und beim privaten Interesse, weshalb schliesslich die Interessenabwägung zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen würde.

E. 2.2.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe, dass er sich mit seiner Tochter ausgesöhnt habe. Die Vorinstanz hat sich einlässlich damit auseinandergesetzt und festgehalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zwar prima vista glaubhaft erscheinen mögen, doch würden dessen Aussagen nach der Tat und dessen späteren Ausführungen Umstimmigkeiten innewohnen: An der Hauptverhandlung vom 22. Januar 2014 habe er jegliche Gewalt gegenüber seiner Tochter und Schwester abgestritten und weder Reue noch Einsicht gezeigt. Zudem wünschte er keinen Kontakt zu seiner Tochter, was bereits im Therapieverlaufsbericht der F. _____ AG vom 27. November 2013 vermerkt war. Rund dreieinhalb Jahre später gab er gegenüber dem MIKA bekannt, dass es für ihn sehr schlimm gewesen sei, als seine Tochter von zu Hause weggezogen sei und er gewusst habe, dass es seine Schuld gewesen sei, dass seine Tochter weggegangen sei. Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, lassen sich diese Aussagen nicht miteinander vereinbaren. Sie hat sodann darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde an sie geschrieben habe, dass seine Tochter den ersten Schritt auf ihn zu gemacht habe. Diese hat aber schriftlich das Gegenteil behauptet. Schliesslich ist es im Einklang mit der Vorinstanz auch nicht stimmig, dass der Beschwerdeführer quasi von einem Tag auf den anderen sich nicht mehr von den Werten aus seinem Heimatland leiten lässt, welche ihn über Jahre hinweg und auch noch nach 22-jährigem Aufenthalt in der Schweiz zu Gewalttätigkeiten gegenüber seiner Tochter und seiner Schwester, welche beide während einer gewissen Zeit versteckt von der Familie leben mussten, veranlasst haben. Dies ist umso weniger glaubhaft, als er in seinem Schreiben an das MIKA gleichzeitig festgehalten hat, dass er zwar seine eigenen Werte haben dürfe und diese nicht falsch seien, er jedoch verstanden habe, dass andere Menschen ihre eigenen Werte hätten. Aus dem erwähnten Therapieverlaufsbericht geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer nur wenige Ansätze zeigt, seine subjektive Wahrnehmung des Vorgefallenen zu überdenken. Zudem hat seine Schwester der Aufhebung des Kontaktverbots nur unter Vorbehalten zugestimmt. Die Vorinstanz hat nach dem Gesagten zu Recht den Ausführungen, dass der Beschwerdeführer sich mit seiner Tochter ausgesöhnt habe, kein positives Gewicht zugesprochen. Insofern ändert sich am Gewicht des öffentlichen Interesses nichts.

E. 2.2.2

In Bezug auf das private Interesse macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Vorinstanz den Briefen zweier Nachbarn und seiner Arbeitskollegen zu wenig Gewicht beigemessen habe und dabei ihr Ermessen missbraucht habe. Inwiefern hier Willkür vorliegen sollte, bleibt der Beschwerdeführer indes schuldig. Die Vorinstanz hat zudem zu Recht und in nicht willkürlicher Weise festgehalten, dass nicht ersichtlich sei, dass der Beschwerdeführer soziale Kontakte ausserhalb des Berufs und seiner Kernfamilie habe, weshalb aufgrund der sehr langen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz von einer mangelhaften Integration in sozialer Hinsicht auszugehen sei.

E. 2.2.3

Insgesamt ändert sich daher am Gewicht der privaten und öffentlichen Interessen nichts und das Resultat der Interessenabwägung bleibt dasselbe: Die privaten Interessen vermögen das etwas gewichtigere öffentliche Interesse nicht zu überwiegen. Diesbezüglich kann ohne Weiteres auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.